

1/153

EIWOHNERGEMEINDE
DER STADT SOLOTHURN

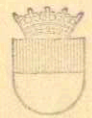
Spezieller Bebauungsplan

Oberfeld und oberer Brühl

Abänderung auf GB Nr. 3572 / 3154

1 : 500

Einwohnergde.



Solothurn

Publiziert im
Amtsblatt Nr. 39/77

Vor Baukommission 21.9/29.11.1977

Vor Gemeinderat 31.1.1978

Vor Gemeinde-Versammlung

Vor Regierungsrat 28.3.78 Nr. 4322 v. 14.3.78

Dr. Max Gygis



Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn
Der Stadtkammerrat: Der Stadtschreiber:

[Handwritten signatures]

25. August 1977

Katasteramt der Stadt Solothurn

- Bestehende Baulinien (sind nicht Gegenstand dieser Plananlage)
- Neue Baulinien
- Richtungsgebende Bebauung
- Aufgehobene Baulinien

Für das Gebiet des Speziellen Bebauungsplanes gilt der Allgemeine Bebauungsplan Brühl mit den zugehörigen Bauvorschriften (Brühlreglement) vom 26.6./23.9.1969 weiterhin.

Das eingezeichnete Trottoir und die Parkplätze sind richtungsgebend. Die Erstellung dieser Anlagen hat auf Kosten der Grundeigentümer zu erfolgen.

Der Gebäudeabstand zwischen dem eingeschossigen Neubau, der richtungsgebend im Bebauungsplan eingetragen ist, und dem Gebäude Eichenweg Nr. 28 auf GB Nr. 3579 muss mindestens 6.0 m betragen. Im Übrigen werden die baureglementarischen Vorschriften über die Beziehungen zwischen Nachbargrundstücken (Grenz- und Gebäudeabstände) von diesem Bebauungsplan nicht berührt.

